

Reklagen und Beschwerdegegner.

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, A. Platz 4,

gegen

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

4. Isak H. [REDACTED], A. Pl., L., [REDACTED], W., [REDACTED]

3. Rosa H. [REDACTED], A. Pl., L., [REDACTED], W., [REDACTED]

2. Rita H. geb. [REDACTED], A. Pl., L., [REDACTED], W., [REDACTED]

1. Olga H. geb. [REDACTED], A. Pl., L., [REDACTED], W., [REDACTED] 4th Avenue

der Erben des Erb N. [REDACTED], nämlich:

In der Entscheidungssache

IV 2B 437/66

B E S C H L U S S

B U N D E S G E R I C H T S H O F

Abschrift zur Entsch. Sammlg.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maas und Dr. Graf

in der Sitzung vom 18. Dezember 1967

beschlossen:

1. Den Klägern wird gegen die Versäumung der Beschwerdefrist gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. März 1966 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.
2. Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. März 1966 wird zugelassen.

Gründe:

Die Versäumung der Beschwerdefrist beruht darauf, daß über den Antrag auf Gewährung des Armenrechts erst nach deren Ablauf entschieden wurde. Das Armenrechtsgesuch war jedoch vor Ablauf eingereicht worden. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO und in der Form des § 236 ZPO eingegangen. Den Klägern war danach Wiedereinsetzung zu gewähren.

19

- 3 -

Das Berufungsurteil weicht von der Rechtsprechung des Senats ab, nach der die verfolgungsbedingte Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit nicht durch Addition der auf die einzelnen Leiden entfallenden Minderungsgrade ermittelt werden kann, sondern diese sowohl über als auch unter der rechnerischen Summe liegen kann (Rw 1966, 267 Nr. 18).

Ascher

Maas

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 82a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)